TOP 9:

Entschließung des Bundesrates "Kosten der Behandlungspflege in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch"

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 612/14

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der von Niedersachsen beantragten Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, die gesetzlichen Voraussetzungen zu formulieren, unter denen in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe Leistungen nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bezogen werden können. Alternativ käme eine Öffnung der in § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V enthaltenen Formulierung "sonst an einem geeigneten Ort" für alle stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Betracht.

Zur Begründung wird angeführt, dass es für Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, immer wieder zu Problemen bei der Kostenübernahme durch gesetzliche Krankenkassen für ambulante Pflegeleistungen nach § 37 SGB V komme.

Entscheidend für die Kostenübernahme der Behandlungspflege in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch durch die Krankenkassen sei die Frage, ob stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe als "sonstige geeignete Orte" im Sinne des § 37 SGB V beziehungsweise der Krankenpflege-Richtlinie anzusehen seien. Hierzu lägen divergierende Entscheidungen verschiedener Landessozialgerichte vor.

Da seitens der Rechtsprechung eine Auslegung des Begriffes "sonstige geeignete Orte" im Hinblick auf stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe immer nur für den Einzelfall erfolge, könne nur eine klarstellende gesetzliche Regelung zu mehr Rechtssicherheit und Leistungsgerechtigkeit führen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Gesundheitsausschuss und der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.